



# Höchsttrichterliches Urteil

Seiner Gnaden Meister Jonas,  
Scharfrichter Seiner Majestät  
Fürst Harbadr vom Blute Gangrels,  
gegeben am Tage des Heiligen Nikolaus  
im Jahre 2007 des Herrn  
zur Gültigkeit innerhalb des von obiger Majestät  
in Anspruch genommenen Territoriums,  
welches umfasst die Sigmaringer Lande,  
die Gemarkung Alt-Buchhorn und deren Umland,  
ebenso wie das Bistum Weingarten,  
die freie Reichsstadt Ravensburg und deren Umland,  
die östliche Mark, die Herrlichkeit Wangen  
und die Stadt Lindau und Umgebung in Schutzherrschaft.

Wir wurden von den Geschehnissen in der Nacht des 27. Oktober im Lehen des Blutes Brujah in Kenntniss gesetzt. Wir vernahmen das Eindringen vier fremder Kainiten, die weder die Tradition der Gastfreundschaft, noch das Hausrecht des Hausherrn achteten. Ferner vergriffen sie sich ungerechtmäßigerweise am Bestand der Domäne Oberschwaben und jagten unerlaubterweise innerhalb unserer Grenzen.

Wie Wir ferner erfuhren, wurden diese Eindringlinge festgesetzt und vom Hausherrn gerichtet, was zur endgültigen Vernichtung einiger Eindringlinge führte.

Nach eigenen Untersuchungen und Überlegungen kommen Wir zu dem Schluß, das wir in ebendieser Situation in gleichem oder ähnlichem Maße gehandelt hätten. Die Eindringlinge befanden sich unangemeldet und unwillkommen auf unserem Hoheitsgebiet und waren daher gemäß den Worten Seiner Majestät unverzüglich festzusetzen. Ebenso mißachteten sie zwei der primären Traditionen unseres Zusammenlebens und gefährdeten obendrein durch ihre Jagd innerhalb unserer Grenzen die geachtete Tradition der Maskerade.

Somit seien die Handlungen der anwesenden Domänenmitglieder im Nachhinein sanktioniert. Hiermit sei kundgetan, daß sie aufgrund der Dringlichkeit der Situation gehandelt hatten und Wir ihr Handeln gutheißen.

Im Namen Seiner Majestät

WMIS↑MR    ↵ ⊗ † ‡